

GEMEINDE LINTHE, ORTSTEIL LINTHE

**AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES
MIT VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN „ENERGIEPARK LINTHE“**

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 17.02.2025 bis 21.03.2025 statt. Im Anschreiben vom 13.02.2025 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 06.06.2025

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
1	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordost An der Autobahn 111 16540 Hohen Neuendorf</p> <p><u>Schreiben vom 18.02.2025 - Fernstraßenbundesamt</u></p> <p>„das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbauaufsicht wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Für Leitungsauskünfte bitten wir Sie sich zuständigkeitsshalber an die Autobahn GmbH des Bundes zu wenden. Falls es sich um straßenrechtliche Genehmigungen i. S. d. § 9 FStrG handelt, so ist das Fernstraßen-Bundesamt, unter der E-Mail-Adresse Anbau@fba.bund.de mit einem offiziellen Antrag zu beteiligen.“</p> <p><u>Schreiben vom 21.03.2025 – Die Autobahn GmbH - Nordost</u></p> <p>„die Niederlassung (NL) Nordost der Autobahn GmbH des Bundes ist gemäß der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG-Beleihungsverordnung - InfrGGBV) mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Straßenbausträgers beliehen und hat in dieser Funktion als Träger öffentlicher Belange die vorgelegten Planunterlagen geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung sind dazu folgende Aussagen zu treffen. Mit Schreiben vom 22.11.2023 haben wir bereits eine Stellungnahme zum o. g. Bauleitplanverfahren abgegeben. Die darin enthaltenen Aussagen, Forderungen und Hinweise sind unverändert in vollem Umfang gültig und bei der Fortsetzung des Verfahrens zu beachten. Im überarbeiteten Bebauungsplan wurde die Baugrenze von 20 auf 40 m Abstand zum befestigten Fahrbahnaußenrand der Autobahn vergrößert. Außerdem ist im</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>nordwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurf die 40 m - Anbauverbotszone als nicht überbaubare Grundstücksfläche (FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN BZW. NUR EINGESCHRÄNKT BEBAUBAR SIND) festgesetzt. Damit entsprechen die Festsetzungen in der Bauleitplanung den strassenrechtlichen Festlegungen des § 9 Abs. 2 FStrG (Bundesfernstraßen gesetz in der jeweils aktuellen Fassung).</p> <p>Bei Berücksichtigung der weiteren Hinweise aus dem o. g. Schreiben kann dem aktuellen Bebauungsplanentwurf grundsätzlich zugestimmt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 FStrG bauliche Anlagen, auch bauordnungsrechtlich verfahrensfreie Vorhaben, der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Nach abgeschlossenem Bauleitplanverfahren ist ein planungsrechtlich zulässiger Bauantrag für das konkrete beabsichtigte Bauvorhaben dem Fernstraßen-Bundesamt (FBA), Referat SI - Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht, FriedrichEbert-Straße 72-78, 04109 Leipzig, vorzulegen.</p> <p>Dem Hinweis zur Erstellung eines Blendgutachtens schon im Verlauf der Bauleitplanung wurde gefolgt. Die im Rahmen dieser Analyse herausgearbeiteten Gefahren durch Blendeffekte können durch eine Vergrößerung des Neigungswinkels der ersten, an die Autobahn angrenzenden, Modulreihe nachweislich eliminiert werden. Dies muss bei der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage neben der Autobahn unter Beachtung der festgesetzten Baugrenze und Freihaltung der 40 m - Anbauverbotszone berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden auch ohne weitere Sichtschutzmaßnahmen keine Blendwirkungen im Sinne der „Licht Leitlinie“ auftreten.</p> <p>Das Baugebiet befindet sich sehr nah an der Autobahn. Eine Bebauung dieser autbahnnahen Bereiche ist trotz der dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsausstattung der A 9 nicht gefahrlos. Außerdem ist bei jeglichen Autobahnbaumaßnahmen mit der Anwendung von Bautechnologien, die unter Einhaltung der Grenzwerte der DIN 4551 Vibrationen in den Boden eintragen, zu rechnen. Daher dürfen zu keinem Zeitpunkt Ansprüche für Schäden, die durch von der Autobahn abirrende Gegenstände, abkommende Fahrzeuge oder Autobahnbaumaßnahmen an der geplanten Solaranlage entstehen, gegenüber der Bundesstraßenverwaltung geltend gemacht werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die A 9 im Bebauungsplanbereich Betonfahrbahnen aufweist. Die nordwestliche Richtungsfahrbahn muss in den nächsten 5 Jahren wegen Beschädigungen grundhaft erneuert werden. Dabei wird es beim Aufbruch der Fahrbahn zu deutlichen Erschütterungen kommen.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Diese sind bei der Errichtung und dem Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu berücksichtigen und zu dulden. Zudem wird aus Gründen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Nachhaltigkeit der ausgebauten Beton vor Ort gebrochen, um das Material so hochwertig wie möglich wieder zu verwenden. Daher werden keine erschütterungsarmen Verfahren für den Betonaufbruch, die dieser Nachnutzung entgegenstehen, zur Anwendung kommen.</p> <p>Die durch das Abrücken der geplanten Bebauung von der Autobahn freiwerdenden Bereiche (20 - 40 m neben der A 9) sind für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (A2 = Ausgleichsmaßnahmen) ausgewiesen worden. Durch die vorgesehene Etablierung von extensiven Grünlandstreifen in Autobahnnähe darf der Autobahnbetriebsdienst weder behindert noch beeinträchtigt werden.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.“</p>		<p>Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, den folgenden Hinweis in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <p>„Autobahn GmbH Die durch das Abrücken der geplanten Bebauung von der Autobahn freiwerdenden Bereiche (20 - 40 m neben der A 9) sind für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (A2 = Ausgleichsmaßnahmen) ausgewiesen worden. Durch die vorgesehene Etablierung von extensiven Grünlandstreifen in Autobahnnähe darf der Autobahnbetriebsdienst weder behindert noch beeinträchtigt werden.“</p>
2	<p>Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Referat GL 5 Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam</p> <p><u>Schreiben vom 21.03.2025</u></p> <p>„die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 06.07.2023 mitgeteilt, stehen Ziele der Raumordnung der o. g. Planungsabsicht (GL Reg.-Nr. 0128/2023 vBP und 0637/2005 FNP) nicht entgegen. Das gilt auch für die 5. FNP-Änderung.“</p>		<p>Ziele der Raumordnung stehen dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht entgegen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
3	<p>Landesamt für Umwelt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam</p> <p><u>Schreiben vom 20.02.2025</u></p> <p>„die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.“</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Sachstand</p> <p>Die Gemeinde Linthe beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Energiepark Linthe“ die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich deren Nebenanlagen (z.B. Speicher, Trafogebäude). Es wird auf einer Fläche von 118,5 ha ein sonstiges Sondergebiet (SOPv) „Photovoltaik“ gem. § 11 Baunutzungsverordnung in fünf Teilflächen festgesetzt.</p> <p>Parallel zum Bebauungsplan soll mit der 5. Änderung der Flächennutzungsplan der Gemeinde Linthe gemäß § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert werden.</p> <p>Im Geltungsbereich des vorliegenden BP befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen. Das Plangebiet ist überwiegend von Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen umgeben. Östlich befindet sich die Kiesgrube „Linthe L85“ und westlich die Bundesautobahn A9. Durch das Plangebiet verläuft eine Ferngasleitung und Feldwege. Entlang der Ferngasleitung soll ein Bereich mit Leitungs-, Geh- und Fahrechten für den Versorgungsträger festgesetzt werden. Die Verkehrstechnische Erschließung soll über den nordöstlich gelegenen Wirtschaftsweg erfolgen. Rund 700 m nordöstlich befindet sich die nächstgelegene</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>schutzwürdige Wohnnutzung. Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat zuletzt am 18.07.2023 zum oben genannten Sachverhalt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben. Die Begründung wurde ergänzt. Auf Grund der westlich verlaufenden Bundesautobahn A9 wurde ein Blendgutachten erstellt.</p> <p>Hinweis Es wird darauf hingewiesen, dass die Blendwirkungen auf Kraftfahrer, Lokführer und Piloten nicht vom LfU beurteilt werden.</p> <p>Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BlmSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BlmSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.</p> <p>Fazit Den Ausführungen in der Begründung zu „Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung der Planung auf das Schutzgut Mensch“ (S. 19 ff) und zu „Auswirkungen auf die Belange des Klimas“ (S. 22 ff) sowie im Umweltbericht zu Punkt 5.3.4 „Schutzgut Klima und Luft“ und Punkt 5.3.7 „Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit“ wird grundsätzlich gefolgt. Aus immissions- schutzfachlicher Sicht ergeben sich zum vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Energiepark Linthe“ der Gemeinde Linthe, Stand Entwurf September 2024, keine grundsätzlichen Bedenken. Die Anwendung besonderer technischer Verfahren oder detaillierter Untersuchungen im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.“</p>		
4	<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Boden Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Wünsdorf</p> <p><u>Schreiben vom 05.03.2025</u></p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>„im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert. Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzusegnen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die*der Veranlasser*in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).</p> <p>Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die*den Vorhabenträger*in die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gern. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p>	<p>Die Hinweise des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum waren bereits größtenteils im vorgelegten Entwurf enthalten. Die redaktionell angepassten Hinweise werden als Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	<p>Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die denkmalschutzrechtlichen Hinweise, wie folgt anzupassen: „Denkmalschutz“</p> <p>Im Bereich des Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.</p> <p>Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt § 11 BbgDSchG, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzusegnen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die*der Veranlasser*in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BbgDSchG § 9 genehmigungspflichtig. Das BLDAM steht für eine Beratung mit der*dem Veranlasser*in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:</p> <p>Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de</p> <p>Hinweise: Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.“</p>		<p>hörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG). Die*der Veranlasser*in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§ 7 Abs. 4 BbgDSchG)</p> <p>Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die*den Vorhabenträger*in die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VVED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3. BbgDSchG abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p> <p>Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach § 9 BgbDSchG genehmigungspflichtig.“</p>
5	<p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus</p> <p><u>Schreiben vom 14.03.2025</u></p> <p>„im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Bergbauberechtigungen Das angezeigte Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Feldes der Bewilligung „Belzig-Nord B (22- 1480)“, welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes (Sole) berechtigt (Übersichtskarte, Anlage). Die Bewilligung wurde am 11.02.1999 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 11.02.2049 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 5 BBergG gegeben. Eine Bewilligung wird durch Artikel 14 GG als eigentumsrechtliche Position geschützt. Auf das Recht aus der Bewilligung sind die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen. Die aktuelle Inhaberin der o. g. Bewilligung ist die Bad Belzig Kur GmbH Am Kurpark 15 14806 Bad Belzig Aus Berechtsamssicht stehen dem Vorhaben keine Belange entgegen. Rohstoffgeologie Angrenzend an den Planungsbereich befinden sich die Rohstoffsicherungsgebiete VR 16 Linthe 2 und VR 15 Linthe (Übersichtskarte, Anlage). Eine eventuelle zukünftige Rohstoffgewinnung auf diesen Flächen darf durch die Planungen nicht behindert werden.</p> <p>Steine- und Erdenbergbau Östlich des Planbereiches liegt der Kiessandtagebau Linthe II (Betriebsstättennummer 106) der FKS Fläming Kies und Sand GmbH (Sitz: Linthe) (Übersichtskarte, Anlage). Für den Kiessandtagebau ist aktuell ein Abschlussbetriebsplan durch das LBGR unbefristet zugelassen. Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht des LBGR keine Einwände, es wird jedoch empfohlen, den Bergbauunternehmer am Verfahren zu beteiligen. Das LBGR ist jedoch zukünftig bei konkreten Vorhaben im Bereich der Kiessandtagebaue weiterhin zu beteiligen.</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder</p>	<p>Die Hinweise des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) waren bereits im vorgelegten Entwurf enthalten.</p> <p>Die Rechteinhaberin der genannten Bewilligung – Bad Belzig Kur GmbH wurde am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoDG)).</p> <p>Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen. Hinweise:</p> <p>Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung/ Darstellung des TöB - Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB - Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG - Code 25833 zu übersenden.</p> <p>Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.</p> <p>Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB - Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.“</p>		
6	<p>Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus Postfach 10 07 44 03007 Cottbus</p> <p><u>Schreiben vom 04.03.2025</u></p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>„den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Die gegenüber dem Entwurf zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeiteten Änderungen habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Aufstellung des o. a. Bebauungsplans, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks geschaffen werden.</p> <p>Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans weiterhin keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die Änderungen nicht berührt.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.“</p>		
7	<p>Landesbetrieb Forst Brandenburg Forstamt Potsdam-Mittelmark Waldfrieden 11 14806 Bad Belzig</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
8	<p>Landesbetrieb Straßenwesen Dienststätte Potsdam Steinstraße 104-106 14480 Potsdam</p> <p><u>Schreiben vom 13.02.2025</u></p> <p>„mit Posteingang vom 13.02.2025 haben Sie Unterlagen zu o.g. Sachverhalt mit der Bitte um Stellungnahme eingereicht. Entsprechend den Unterlagen umfasst der Geltungsbereich verschiedene Flurstücke 145-151, 154, 158-160, 1-12 und 65-71 in der Flur 6 der Gemarkung</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Linthe. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) nimmt wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der LS ist für die Bundes- und Landesstraßen des Landes Brandenburg zuständig. • Das Plangebiet liegt an der Bundesautobahn A 9 und verschiedener Gemeindewege, folglich ist der LS für den Bebauungsplan nicht zuständig. <p>Für Rückfragen steht Ihnen Frau Rehfeld unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.“</p>		
9	<p>Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam</p> <p><u>Schreiben vom 21.02.2025</u></p> <p>„Die Gemeinde Linthe hat für einen Bereich südlich der Ortslage Linthe den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Linthe“ aufgestellt. Es erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit besonderer Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Im Parallelverfahren erfolgt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Bestimmungen der 26.BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder - bei der Errichtung bzw. Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden.</p> <p>In Begründung zum Bebauungsplan bzw. zur Flächennutzungsplanänderung wurden keine konkreten Aussagen zur Lage des Netzzanschlusspunktes zur Einspeisung des erzeugten Solarstroms getroffen werden.</p> <p>Des Weiteren sind die Errichtung von Erdkabeln und Trafostationen innerhalb Plangebietes vorgesehen.</p> <p>Trafostationen, möglicherweise Umspannstationen sowie das Erdkabel, welches für den Anschluss an das Versorgungsnetz von außen in das Plan-Gebiet hinein verlegt wird, sind Anlagen, die nach der 26.BImSchV zu betrachten sind. Für die geplanten niederfrequenten Anlagen innerhalb der überbaubaren Fläche sind</p>	<p>Die immissionsschutzrechtlichen Hinweise werden in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	<p>Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die folgenden immissionschutzrechtlichen Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <p>„Immissionsschutz Trafostationen, möglicherweise Umspannstationen sowie das Erdkabel, welches für den Anschluss an das Versorgungsnetz von außen in das Plangebiet hinein verlegt wird, sind Anlagen, die nach der 26. BImSchV zu betrachten sind. Für die geplanten niederfrequenten Anlagen innerhalb der überbaubaren Fläche sind keine weiteren Forderungen bzgl. der 26. BImSchV zu treffen. Gemäß dem § 3 der 26. BImSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>keine weiteren Forderungen bzgl. der 26. BlmSchV zu treffen.</p> <p>Gemäß dem § 3 der 26. BlmSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert (bei Trafostationen und Mittelspannungskabel sind diese ab 1 m Abstand sicher eingehalten).</p> <p>Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BlmSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSch-VVwV) vom 26.02.2016 geregelt.</p> <p>Das Minimierungsgebot ist anzuwenden, wenn maßgebliche Minimierungsorte sich im definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Trafostationen, von 10 m für Erdkabel < 50 kV, von 25 m für Kabel $\geq 50 \text{ kV} < 110 \text{ kV}$, von 50 m zu einer eventuell notwendigen Umspann- und Schaltanlage mit $\geq 110 \text{ kV}$ Nennspannung befinden. Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen.“</p>		<p>(bei Trafostationen und Mittelspannungskabel sind diese ab 1 m Abstand sicher eingehalten).</p> <p>Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BlmSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSch-VVwV) vom 26.02.2016 geregelt.</p> <p>Das Minimierungsgebot ist anzuwenden, wenn maßgebliche Minimierungsorte sich im definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Trafostationen, von 10 m für Erdkabel < 50 kV, von 25 m für Kabel $\geq 50 \text{ kV} < 110 \text{ kV}$, von 50 m zu einer eventuell notwendigen Umspann- und Schaltanlage mit $\geq 110 \text{ kV}$ Nennspannung befinden. Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen.“</p>
10	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Müller Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder) <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
11	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor 20 15806 Zossen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
12	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Oderstraße 65 14513 Teltow</p> <p><u>Schreiben vom 18.02.2025</u></p> <p>„ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:</p> <p>1. Formale Hinweise</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. 1 Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. 1 Nr. 20), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p> <p>Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.</p> <p>In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.</p> <p>Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 aufzustellen. Die Satzung</p>	Regionalplanerische Belange sind von der Planung nicht berührt.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wurde mit Bescheid vom 26. September 2024 genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft. Zugleich wurde von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. Dezember 2027 nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes vom 8. März 2023 (GVBl. Nr. 3) in Einklang steht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.</p> <p>2. Regionalplanerische Belange Im Rahmen der o.g. Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ermöglicht werden. Regionalplanerische Belange sind von der o.g. Planung nicht berührt.“</p>		
13	<p>Landkreis Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1 14806 Bad Belzig</p> <p><u>Schreiben vom 19.03.2025</u></p> <p>„mit Ihrem Schreiben vom 13.02.2025 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Energiepark Linthe“ der Gemeinde Linthe mit Stand der Unterlagen vom September 2024.</p> <p>Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.</p> <p>Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachdienst Umwelt, Denkmal und Recht 		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Mit Verweis auf die Befreiung nach § 4 Nr. 14 WSG-VO-Linthe gemäß § 8 Abs. 1 WSG-VO Linthe iVm § 52 Abs. 1 WHG stehen gegenwärtig keine wasserrechtlichen Belange dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Energiepark Linthe" der Gemeinde Linthe entgegen.</p>	<p>Mit Bescheid vom 17.12.2024 hat die Untere Wasserbehörde (Landkreis Potsdam-Mittelmark) die Befreiung von dem Verbot des § 4 Nr. 14 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Linthe (WSG-VO Linthe) erteilt. Der v.g. Bescheid wurde mit dem Schreiben vom 12.05.2025 dahingehend geändert, dass nur PFAS-freie Solarmodulen verbaut werden dürfen. Die Korrektur ist erforderlich, um die Eindeutigkeit in der Befreiung herzustellen. Alle anderen Nebenbestimmungen und Regelungen der ursprünglich erteilten Befreiung bleiben unverändert bestehen. Die im vorgelegten Entwurf getroffene nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB zur Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes wird dahingehend angepasst.</p>	<p>Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB zur Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes, wie folgt anzupassen:</p> <p>„Mit dem Bescheid der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Potsdam-Mittelmark) vom 17.12.2024 wurde für die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Energiepark Linthe" der Gemeinde Linthe die Befreiung vom Verbot § 4 Nr. 14 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Linthe erteilt (GVBI.11/08, [Nr. 14], S.196). Der v.g. Bescheid wurde mit dem Schreiben vom 12.05.2025 dahingehend geändert, dass nur PFAS-freie Solarmodulen verbaut werden dürfen. Die Korrektur ist erforderlich, um die Eindeutigkeit in der Befreiung herzustellen.</p> <p>Die folgenden Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweise) sind zu beachten:</p> <p>I. Bedingungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Befreiung wird unter der Bedingung erteilt, dass nur PFAS-freie Solarmodulen errichtet werden. 2. Die Befreiung wird unter der Bedingung erteilt, dass nur verzinkte Stahlprofile und Schraubanker verbaut werden und eine max. Einbautiefe von 3 m uGOK nicht überschritten wird. <p>II. Auflagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wartungsarbeiten und das Betanken von Fahrzeugen sind während

Anlage 1

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</p> <p>Abfallrechtliche Belange stehen dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Energiepark Linthe" der Gemeinde Linthe gegenwärtig nicht entgegen.</p>		<p>der Bauphase und während dem Betrieb der Anlage außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes des Wasserwerkes Linthe durchzuführen.</p> <p>2. Während der Bauphase sind die ausführenden Firmen verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf das Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG).</p> <p>3. Reinigungsarbeiten der Solarmodule sind ausschließlich mit Wasser und ohne Zusätze auszuführen.</p> <p>III. Hinweise</p> <p>1. Während der Bauphase ist eine Bodenkundliche Baubegleitung auszuführen. Auf DIN 19639 -Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben- wird verwiesen.</p> <p>2. In der Schutzzone IIIA gilt § 49 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).</p> <p>3. Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für das Befördern von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen (§ 48 Abs. 2 WHG).“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
1.	<p>Einwendungen</p> <p>a) Einwendungen. Die UAWB hat keine fachlichen Einwendungen zum geplanten Vorhaben.</p> <p>b) Rechtsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) - Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40]) <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>Keine Hinweise.</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>Keine Hinweise.</p> <p>4. Weitergehende Hinweise</p> <p>1. Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des</p>	<p>Die genannten Rechtsgrundlagen werden in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	<p>Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die Rechtsgrundlagen, wie folgt in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen: „Gesetzliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56). • Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700). • Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40]).“ <p>Die Gemeindevertretung beschließt, wie</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wieder verwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.</p> <p>Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, PN 98 zu erfolgen. Es sind diesbezüglich die Anforderungen gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierfür dürfen ausschließlich akkreditierte Labore beauftragt werden.</p> <p>Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.</p> <p>Folgende Pflichten sind in diesem Zusammenhang bei Bau- und Abbrucharbeiten (Gesamtabfallmenge > 10 m³) zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Getrenntsammelns- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) - Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV - Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV - Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV <p>Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.</p> <p>Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.</p> <p>2.</p>	<p>bereits größtenteils im vorgelegten Entwurf enthalten. Die redaktionell angepassten Hinweise werden als Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	<p>dargelegt, die abfallrechtlichen Hinweise, wie folgt anzupassen: „Abfallwirtschaft“ Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.</p> <p>Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, PN 98 zu erfolgen. Es sind diesbezüglich die Anforderungen gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierfür dürfen ausschließlich akkreditierte Labore beauftragt werden.</p> <p>Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.</p> <p>Folgende Pflichten sind in diesem Zusammenhang bei Bau- und Abbrucharbeiten (Gesamtabfallmenge > 10 m³) zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Getrenntsammelns- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) - Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV - Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV - Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV <p>Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.</p> <p>Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.</p> <p>2.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Im Zusammenhang mit einer ggf. notwendigen Entsorgung anfallender mineralischer Abfälle hat die Zuordnung der Abfälle zu einer Abfallart nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) entsprechend des Erlasses zur Neufassung der "Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 1. März 2023 (Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nr. 13, Seite 243) zu erfolgen. Der Mindestparameterumfang richtet sich dabei nach Anlage 5, Tabelle 1 des vorgenannten Erlasses.</p> <p>3. Hinsichtlich der Entsorgung ggf. anfallender gefährlicher Abfälle gilt:</p> <p>Die Entsorgung regelt sich nach den §§ 48 ff KrWG. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung unterliegen gemäß § 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg (SAbfEV) der Andienungspflicht. Für die Andienung ist folgende Einrichtung zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB), Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam, Tel. 0331 27930, www.sbb-mbh.de <p>Gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung sind im förmlichen Nachweisverfahren nach § 50 KrWG i. V. mit §§ 2 ff der Nachweisverordnung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dazu bedarf es ab einem Gesamtanfall von 2.000 kg (Kleinmengen), bezogen auf alle als gefährlich eingestuften Abfallschlüssel, die an allen Standorten und in einem Jahr anfallen, zwingend einer Erzeugernummer. Diese kann bei der SBB unter</p> <ul style="list-style-type: none"> - https://www.sbb-mbh.de/de/aufgaben-der-sbb/identnummern/erzeuger-nummer/ <p>beantragt werden. Das elektronische Nachweisverfahren ist für die Entsorgung gefährlicher Abfälle gesetzlich vorgeschrieben. Weitergehende Hinweise zum elektronischen Nachweisverfahren finden Sie unter https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt_signatur_2012.pdf</p> <p>Bei einem Anfall von mehr als 2.000 kg an gefährlichen Abfällen liegt die Zuständigkeit der Überwachung dieser Abfälle beim Landesamt für Umwelt (LfU).</p> <p>4.</p>		<p>erfüllen (s. a. Informationen zur novelierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Getrenntsammelns- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) • Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV • Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV • Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV <p>Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.</p> <p>Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegesccheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.</p> <p>Im Zusammenhang mit einer ggf. notwendigen Entsorgung anfallender mineralischer Abfälle hat die Zuordnung der Abfälle zu einer Abfallart nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) entsprechend des Erlasses zur Neufassung der "Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 1. März 2023 (Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nr. 13, Seite 243) zu erfolgen. Der Mindestparameterumfang richtet sich dabei nach Anlage 5, Tabelle 1 des vorgenannten Erlasses.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Zone IIIA des Wasserschutzgebiets für das Wasserwerk „Linthe“.</p> <p>Für einen Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen innerhalb technischer Bauwerke (z. B. Trag- und Frostschutzzschichten unterhalb Zuwegung, Terrasse etc.) sind die Anforderungen nach §19 Abs. 6 der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) einzuhalten.</p> <p>Ein Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB), mit Ausnahme der unter § 19 Abs. 6, Nummer 1 - 5 ErsatzbaustoffV genannten MEB, ist der UAWB entsprechend § 22 Abs. 2 ErsatzbaustoffV unter Verwendung der Musteranzeige (Voranzeige) nach Anlage 8 ErsatzbaustoffV spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Einbau schriftlich oder elektronisch inkl. notwendiger Unterlagen (Baugrundgutachten, Bestimmung HGW und Bodenart, vorgesehenes Einbaumaterial etc.) anzuzeigen.</p> <p>Der Abschluss der Einbaumaßnahme ist der UAWB darüber hinaus innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss unter Verwendung der Musteranzeige (Abschlusstanzeige) und Angabe der tatsächlich eingebauten Mengen nach Anlage 8 ErsatzbaustoffV schriftlich oder elektronisch anzugeben.</p> <p>5. Bei Konkretisierung geplanter Baumaßnahmen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde erneut zu beteiligen.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>I. Einwendungen keine</p> <p>II. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts keine</p> <p>III. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen keine</p> <p>IV. Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan</p>	<p>Die Hinweise waren bereits im vorgelegten Entwurf enthalten.</p>	<p>Hinsichtlich der Entsorgung ggf. anfallender gefährlicher Abfälle gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Entsorgung regelt sich nach den §§ 48 ff KrWG. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung unterliegen gemäß § 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg (SAbfEV) der Andienungspflicht. Für die Andienung ist folgende Einrichtung zuständig: Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB), Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam, Tel. 0331 27930, www.sbb-mbh.de <p>Gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung sind im förmlichen Nachweisverfahren nach § 50 KrWG i. V. mit §§ 2 ff der Nachweisverordnung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu zuführen. Dazu bedarf es ab einem Gesamtanfall von 2.000 kg (Kleinmengen), bezogen auf alle als gefährlich eingestuften Abfallschlüssel, die an allen Standorten und in einem Jahr anfallen, zwingend einer Erzeugernummer. Diese kann bei der SBB unter: https://www.sbb-mbh.de/de/aufgaben-der-sbb/identnummern/erzeugernummer/ beantragt werden. Das elektronische Nachweisverfahren ist für die Entsorgung gefährlicher Abfälle gesetzlich vorgeschrieben. Weitergehende Hinweise zum elektronischen Nachweisverfahren finden Sie unter: https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt_signatur_2012.pdf</p> <p>Bei einem Anfall von mehr als 2.000 kg an gefährlichen Abfällen liegt die Zu-</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Die in der Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plans genannten Forderungen werden mit den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Umweltbericht Kap. 5.9.1; Stand 03.09.2024) V 8 und V 5 berücksichtigt.</p> <p>In Fortführung der weiteren Planung (Baugenehmigungsverfahren) ist rechtzeitig im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen. Es ist ein Bodenschutzkonzept mit Bodenschutzplan gemäß DIN 19639 vorzulegen. Es ist die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Planung, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ (LABO-Arbeitshilfe Stand 02/2023) zu berücksichtigen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist von einem zertifizierten bodenkundlichen Baubegleiter durchzuführen.</p> <p>Grundlagen: Erlass des MLUK vom 20.03.2024, Erlass des MLUK vom 17.07.2023</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>A. Einwendungen</p> <p>Keine.</p> <p>B. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>Keine.</p> <p>C. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 S. 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB.</p> <p>Stellt sich dabei heraus, dass konzeptionelle artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen keinen hinreichenden Erfolg haben, weil sich beispielsweise die zu</p>	<p>Der ergänzende bodenschutzrechtliche Hinweis wird als Hinweis in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	<p>ständigkeit der Überwachung dieser Abfälle beim Landesamt für Umwelt (LfU).“</p> <p>Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, den ergänzenden bodenschutzrechtlichen Hinweis, wie folgt in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen: „Bodenschutz In Fortführung der weiteren Planung (Baugenehmigungsverfahren) ist rechtzeitig im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen. Es ist ein Bodenschutzkonzept mit Bodenschutzplan gemäß DIN 19639 vorzulegen. Es ist die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Planung, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ (LABO-Arbeitshilfe Stand 02/2023) zu berücksichtigen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist von einem zertifizierten bodenkundlichen Baubegleiter durchzuführen.“</p> <p>Im Kapitel 6.3. des Umweltberichtes wird ein entsprechendes Monitoring beschrieben, das sinngemäß in den Durchführungsvertrag übernommen wurde.</p> <p>Im Durchführungsvertrag ist eine ent-</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>begünstigenden Arten nicht oder nicht mit der angestrebten Individuen- beziehungsweise Revieranzahl im Maßnahmengebiet ansiedeln, sind sie anzupassen oder alternative Maßnahmen zu entwickeln und bis zum Einstellen des Erfolges durchzuführen. Der Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger sollte für diesen Fall eine Anpassungsoption enthalten.</p> <p>D. Weitergehende Hinweise</p> <p>1) Gemeinsame Arbeitshilfe PV-FFA des MLUK, MIL und MWAE</p> <p>Im Rahmen der ökologischen Anlagengestaltung sollen entsprechend der „Gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) – Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ (MLUK, MIL und MWAE [Hrsg.], 2023; https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/aktuelles/presseinformationen/detail/~23-08-2023-ausbau-erneuerbarer-energien) bei PV-FFA ab einer Länge von 500 m Querungshilfen beziehungsweise Migrationskorridore für Großäuger vorgesehen werden. Sie sollten aus Gründen der Funktionsfähigkeit weitgehend transparent mit höchstens einzelnen, locker verteilten, eher niedrigen Gebüschen gestaltet werden. Als Ansätze eignen sich hier die Ferngasleitungstrasse und vorhandene Feldwege.</p> <p>2) Eingriffsregelung</p> <p>Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB, die nicht festsetzbar sind, sollten mittels Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vereinbart werden.</p> <p>3) Einfriedung</p> <p>Der Einsatz von Stacheldraht in der Einfriedung ist insbesondere im bodennahen Bereich zu vermeiden, weil sonst unter dem Zaun hindurchschlüpfende Tiere sich daran verletzen oder darin hängenbleiben und verenden können.</p> <p>4) Besonderer Artenschutz</p> <p>Die als Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des B-Plans formulierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollten soweit wie rechtlich möglich festgesetzt, alle anderen mittels Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs.</p>	<p>sprechende Anpassungsoption enthalten.</p> <p>Die Ferngasleitungstrasse und die vorhandenen Feldwege wurden aus dem Solarparkgelände ausgegliedert und stehen als Migrationskorridore zur Verfügung.</p> <p>Alle im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen, auch die nicht als Festsetzung im Bebauungsplan dargestellten, sind ebenfalls im Durchführungsvertrag enthalten.</p> <p>Das Verbot des Einsatzes von Stacheldraht im bodennahen Bereich des Sicherheitszaunes wird als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.</p>	<p>Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, das Verbot des Einsatzes von Stacheldraht im bodennahen Bereich des Sicherheitszaunes, wie folgt in die örtlichen Bauvorschriften des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <p>„Der geplante Sicherheitszaun ist so an-</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>1 S. 1 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vereinbart werden. Ihre Durchführung und Einhaltung ist durch die Gemeinde gemäß § 4c BauGB zu überwachen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures □ Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) müssen gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG mit Beginn des (Zugriffs-)Vorhabens bereits wirksam sein. Das heißt sie müssen so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem dokumentierten Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Außerdem müssen CEF-Maßnahmen in einem sehr engen räumlichen Zusammenhang realisiert werden, damit die betroffene ökologische Funktion dort weiterhin erfüllt wird.</p> <p>Zur Ermittlung der Grenzen der lokalen Population der Feldlerche im B-Plan wird die Anlehnung an folgenden Bericht empfohlen, dessen Befunde weitgehend auf Brandenburg übertragbar sind: https://natureg.hessen.de/resources/recherche/NAH/Voegel/NA_VSW_129_Endbericht_feldlerche_lokale_population_hessen.pdf</p> <p>Sofern die Außenanlagen beleuchtet werden sollen, ist zum Schutz nachtaktiver Insekten und von Vögeln nach Maßgabe der Licht-Leitlinie vom 16. April 2014 Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung heller weitreichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft - Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen (das heißt Abstrahlung nach oben oder in horizontaler Richtung vermeiden) - Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum (vorzugsweise monochromatisches Licht der Natriumdampf-Niederdrucklampe oder LED-Leuchten mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe; Verzicht auf Quecksilber- und Halogendampflampen) - Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten - Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit <p>Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist - BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist 	<p>Die genannten Vorgaben an die CEF-Maßnahmen werden erfüllt. Die Regelung erfolgt im städtebaulichen Vertrag.</p> <p>Der ergänzende artenschutzrechtliche Hinweis zum Schutz nachtaktiver Insekten und Vögeln werden als zusätzliche Maßnahme in den Umweltbericht und als Hinweis in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	<p>zulegen, dass er für Mittel- und Kleinsäuger einschließlich des im Umfeld nachgewiesenen Fischotters und für Amphibien und Reptilien passierbar ist, d.h. mit einer Bodenfreiheit von mind. 20 cm. Der Einsatz von Stacheldraht im bodennahen Bereich des Sicherheitszaunes ist verboten.“</p> <p>Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die ergänzenden artenschutzrechtlichen Hinweise zum Schutz nachtaktiver Insekten und Vögeln, wie folgt als Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <p>„Artenschutz Sofern die Außenanlagen beleuchtet werden sollen und sofern gewichtige Sicherheitsgründe nicht dagegen sprechen sind zum Schutz nachtaktiver Insekten und von Vögeln die Maßgaben der Licht-Leitlinie vom 16. April 2014 zu beachten. Dies beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung heller weitreichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft • Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen (Abstrahlung nach oben oder in horizontaler Richtung vermeiden)

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>Die Aussage im Umweltbericht unter 4.6, dass von Seiten der Denkmalschutzbehörden keine Hinweise gegeben wurden, ist nicht richtig. Die Untere Denkmalschutzbehörde hatte folgende Hinweise in der frühzeitigen Beteiligung gegeben:</p> <p>Im unmittelbaren Bereich des o.g. Vorhabens sind derzeit keine geschützten Bodendenkmale gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 4 Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg vom 24.Mai 2004 (GVBL Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff) bekannt.</p> <p>Jedoch ist zu vermuten, dass hier bislang unbekannte Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Dies lässt sich damit begründen, dass östlich der L85 viele Bodendenkmale bekannt sind. Die Topographie entspricht dem des Plangebietes.</p> <p>Es wird deshalb empfohlen, möglichst frühzeitig im Vorfeld geplanter Bau- und Erschließungsmaßnahmen eine Bestandsanalyse durchführen zu lassen. Diese kann zunächst unaufwendig und kostengünstig in einer oberflächigen Prospektion bestehen. Hieran anschließende Sondageschnitte - lediglich unter Humusabnahme bis auf das anstehende Substrat – ermöglichen eine Beurteilung der im Boden verborgenen Bodendenkmalstrukturen.</p> <p>Bodendenkmale sind geschütztes historisches Kulturgut, das bei Bau- und Erdarbeiten nicht ohne vorherige denkmalschutzrechtliche Erlaubnis und im Falle der erteilten Erlaubnis nicht ohne vorherige wissenschaftliche Dokumentation und Bergung geschädigt oder zerstört werden darf (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG), wobei der Erhaltung der bestehenden Denkmalsubstanz Priorität einzuräumen ist.</p> <p>Diese Hinweise wurden in der Planzeichnung übernommen und sollten auch Teil der Begründung sein.</p> <p>Des Weiteren wird im Punkt 5.3.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ausgesagt: „Bei Auffinden von beweglichen Bodendenkmalen, wie Steinsetzungen ...“</p> <p>Hier ist das Wort „beweglichen“ zu streichen, da es sich bei Erdverfärbungen/Mauerverbände etc. um unbewegliche Bodendenkmale handelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachdienst Landwirtschaft 	<p>Die Textstelle im Umweltbericht wird entsprechend des Hinweises redaktionell korrigiert.</p> <p>Die Hinweise waren bereits im vorgelegten Entwurf enthalten.</p> <p>Die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Die Textstelle im Umweltbericht wird entsprechend des Hinweises redaktionell korrigiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum (vorzugsweise monochromatisches Licht der Natriumdampf-Niederdrucklampe oder LED-Leuchten mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe; Verzicht auf Quecksilber- und Halogendampflampen) • Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten • Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit“ <p>Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die Begründung, um die denkmalschutzrechtlichen Hinweise zu ergänzen.</p> <p>Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die Textstelle im Umweltbericht entsprechend den vorgebrachten</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Der Fachdienst Landwirtschaft weist darauf hin, dass die Umsetzung des Planvorhabens mit dem Bewirtschafter im Einvernehmen erfolgen soll, sodass die landwirtschaftlichen Belange daran angepasst werden können.</p> <p>Der Fachdienst Landwirtschaft des Landkreises Potsdam-Mittelmark weist darauf hin, dass jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht mehr für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und somit nicht für die Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung steht. Die notwendige Ausweitung der solaren Kapazitäten sollte vorrangig auf Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad, auf Dächern, ehemaligen Militärstützpunkten oder Siedlungs- und Konversionsflächen erfolgen und Acker oder Grünland nur im Ausnahmefall in Anspruch nehmen.</p> <p>Durch die aktuelle Novelle des EEG (Erneuerbare-Energiegesetz), die am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energie-Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollten die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebbracht werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise und unter dem Aspekt der Energiegewinnung liegen vom Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken gegenüber dem o.g. Planvorhaben vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachdienst Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz, Bereich Brandschutz <p>Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung sind mindestens 800 l/min für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen. [§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W 405]</p> <p>Die Verkehrswege im Plangebiet sind, soweit aufgrund der möglichen Bebauung (z.B. Gebäudeklasse > 3, Sonderbau) oder Gebäude weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]</p>	<p>Die Umsetzung des Planvorhabens erfolgt im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern.</p> <p>Vom Fachdienst Landwirtschaft werden keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgebracht.</p> <p>Im vorgelegten Entwurf war bereits der brandschutztechnische Hinweis enthalten, dass die Auflagen und Maßnahmen des - zwischen Vorhabenträger und der Abteilung Brandschutz des Amts Brück sowie unter Einbeziehung der Brandschutzdienststelle Potsdam-Mittelmark - abgestimmten Brandschutzkonzeptes zu beachten sind.</p>	denkmalschutzrechtlichen Hinweisen redaktionell zu korrigieren.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Solarpark</p> <p>Vor den Löschwasserentnahmestellen sind Bewegungsflächen herzustellen. Auf eine ausreichende Anzahl von Zufahrten sowie eine Umfahrung der Anlage wird hingewiesen (Ausführung nach „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen) und muss im Vorfeld nachweislich mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises abgestimmt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachdienst Gesundheit <p>Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen.</p> <p>Zum o.g. Vorhaben lagen der Umweltbericht, Stand 03.09.2024, sowie Planentwurf, Stand 06.09.2024, das Blendgutachten, Stand 15.05.2024 und das Hydrogeologische Gutachten, Stand 2023/0046 inklusive der zeichnerischen Festsetzung vor.</p> <p>Planungsziel ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.</p> <p>Immissionen</p> <p>Die Photovoltaikflächenanlage grenzt an öffentliche unbefestigte Wege an.</p> <p>Photovoltaik-Flächenanlagen können von Menschen als ästhetisch störend empfunden und negative Auswirkungen auf die Landschaft oder das Landschaftsbild gesehen werden.</p> <p>Die Veränderung der Landschaft kann bei einigen Personen Unbehagen oder sogar Stress verursachen, insbesondere wenn sie das Bild der ländlichen Umgebung verändern.</p> <p>„Das Landschaftsbild hat für viele Menschen eine sehr hohe Bedeutung, da es zur Erholung, zu einem Sich-Wohlfühlen und damit zur Lebensqualität beiträgt“</p>	<p>Entscheidend bei der Beurteilung der Wirkungen der geplanten Anlage auf das Landschaftsbild ist, inwieweit die Landschaftsbildwirkung wahrgenommen wird. Die geplante Anlage ist von 3 Seiten von Wald umgeben und von der Ortslage von Linthe aus wegen eines großflächigen sichtverstellenden Kiefernbestandes nicht einsehbar. Damit liegen Wohngebiete außerhalb des Ein-</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>(Quelle: Frohmann und Schauppenlehner 2020, S. 276; Veröffentlichung: Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild, Kompetenzzentrum Natur und Energiewende, 2020).</p> <p>Aus Sicht des FD Gesundheit wird daher angeregt, dass Festlegungen zu Hecken- und Baumstreifenbepflanzungen für die Bereiche an denen die Photovoltaikflächenanlage an öffentliche Wege angrenzt zur optischen Abschirmung als textliche Festsetzung aufzunehmen.</p> <p>Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Stand keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachdienst Kreisstraßenbetrieb <p>Das Vorhaben betrifft keine Kreisstraße. Aus Sicht des FD Kreisstraßenbetrieb ergeben sich deshalb keine Hinweise bzw. Einwendungen.“</p> <p><u>Ergänzendes Schreiben vom 12.05.2025</u></p> <p>„im Befreiungsbescheid für die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Energiepark Linthe" der Gemeinde Linthe wird die Befreiung vom Verbot § 4 Nr. 14 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Linthe unter der Nebenbedingung erteilt, dass nur „PFA-freie“ Solarmodule verbaut werden. Die richtige Bezeichnung für die Stoffgruppe lautet PFAS (per- und polyfluorierte Alkylverbindungen).</p> <p>Der Befreiungsbescheid (Az. 40155-24-85) wird hiermit wie folgt geändert.</p> <p>I. Änderung</p> <p>Zu I.i.1</p> <p>Die Befreiung wird unter der Bedingung erteilt, dass nur PFAS-freie Solarmodule und Anlagenteile (z.B. Wechselrichter) errichtet werden.</p> <p>II. Begründung</p>	<p>wirkbereiches. Sichtverbindungen bestehen zur westlich vorbeiführenden A 9. Ein entsprechendes Blendgutachten ist Bestandteil der Unterlagen. Zur Vermeidung von Blendwirkungen werden in der ersten Reihe der dachförmig in West-Ost-Richtung aufgeständerten Modultische lediglich die ostexponierten Tische gestellt.</p> <p>Festsetzungen zu Hecken- und Baumpflanzungen entlang öffentlicher Wege und Wildkorridore wurden im Bebauungsplan festgesetzt.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Mit Datum vom 27.03.2025 forderte das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUL) die Unter Wasserbehörde auf (UWB) dazu auf, aufgrund eines Schreibfehlers im Befreiungsbescheid vom 17.12.2024 für die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Energiepark Linthe" der Gemeinde Linthe, diesen zu korrigieren. Darin wird die Befreiung vom Verbot § 4 Nr. 14 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Linthe unter der Nebenbedingung erteilt, dass nur „PFA-freie“ Solarmodule verbaut werden.</p> <p>Die richtige Bezeichnung für die Stoffgruppe lautet PFAS (per- und polyfluorierte Alkylverbindungen).</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann die Behörde Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigten.</p> <p>Die Korrektur ist erforderlich, um die Eindeutigkeit in der Befreiung herzustellen. Dies ist erforderlich, um gemäß der Sorgfaltspflicht (§ 5 WHG) dem Besorgnisgrundsatz im Wasserrecht Rechnung getragen.</p> <p>Alle anderen Nebenbestimmungen und Regelungen der ursprünglich erteilten Befreiung bleiben unverändert bestehen.</p> <p>III. Gebühren</p> <p>Für die Prüfung des Antrages auf Befreiung und Erstellung des Bescheides wird auf Grund der Befreiung § 8 Abs. 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) keine Gebühr erhoben.</p> <p>IV. Rechtsbehelfsbelehrung</p> <p>Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark in 14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1.</p> <p>Elektronisch kann ein Widerspruch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden; er wäre an den „Landkreis Potsdam-Mittelmark“ zu richten.“</p>		

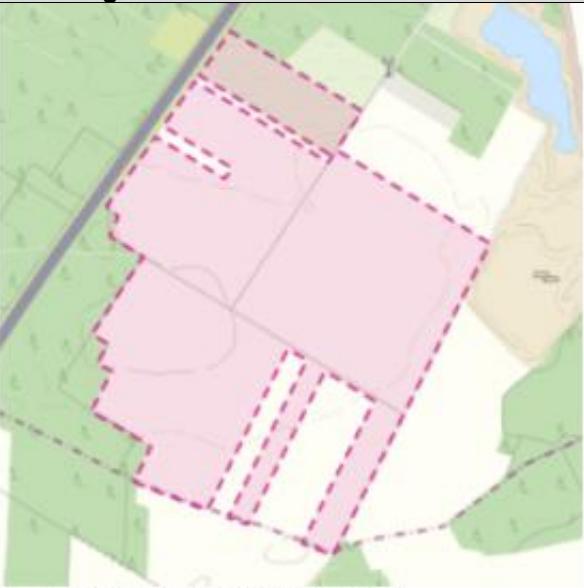
Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
14	Amt Niemegk Großstraße 6 14823 Niemegk <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
15	Stadt Treuenbrietzen Großstraße 105 14929 Treuenbrietzen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
16	Stadt Beelitz Berliner Straße 202 14547 Beelitz <u>Schreiben vom 14.02.2025</u> „vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Planverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Zusendung der entsprechenden Planunterlagen. Nach Durchsicht der Unterlagen hat die Stadt Beelitz als Nachbargemeinde der Gemeinde Linthe keine Anregungen und Bedenken vorzubringen. Es werden keine Belange der Stadt Beelitz berührt.“		
17	Stadt Brück <u>Schreiben vom 10.04.2025</u> „Beschlusstext: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt, dass die Belange der Stadt Brück durch den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Energiepark Linthe“ und durch den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der benachbarten Gemeinde Linthe nicht berührt werden.“		
18	Gemeinde Borkheide		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Schreiben vom 20.03.2025</u></p> <p>„Beschlusstext: Die Gemeindevorstellung Borkheide beschließt, dass die Belange der Gemeinde Borkheide durch den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Energiepark Linthe“ und durch den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der benachbarten Gemeinde Linthe nicht berührt werden.“</p>		
19	<p>Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ Gregor-von-Brück-Ring 20 14822 Brück</p> <p><u>Schreiben vom 21.03.2025</u></p> <p>„in der Anlage finden Sie unsere vorhandenen Bestandsunterlagen zu der unter Betreff genannten Liegenschaft. Gegen das geplante Bauvorhaben besteht grundsätzlich kein Einwand. Folgende Vorgaben sind zu beachten: Die Lage der vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitung sowie von kreuzenden Hausanschlüssen sind zu beachten. Die Trassenführung richtet sich nach dem vorhandenen Bestand. Leitungsabstände gemäß DIN 19630 bzw. EN 805 sind einzuhalten. Die genaue Lage sowie der Verlauf der Trinkwasserleitungen sind durch fachgemäße Erkundungsmaßnahmen, wie bspw. Ortung, Such- bzw. Handschachtung, festzustellen. Bei nicht bekannter Lage der Leitungen ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die den Bestandsplänen zu entnehmenden Angaben hinsichtlich Lage und Maß sind unverbindlich. Abweichungen sind nicht ausgeschlossen. Es ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DVGW-Regeln, sind zwingend einzuhalten. Für weitere Rückfragen oder einer Einweisung vor Ort steht Ihnen Herr Deichgräber, Telefon 0172 4180742 zur Verfügung.“</p>	<p>Die Hinweise und Auflagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ werden als Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	<p>Die Gemeindevorstellung beschließt, wie dargelegt, die folgenden Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen: „Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ Die Lage der vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitung sowie von kreuzenden Hausanschlüssen sind zu beachten. Die Trassenführung richtet sich nach dem vorhandenen Bestand. Leitungsabstände gemäß DIN 19630 bzw. EN 805 sind einzuhalten. Die genaue Lage sowie der Verlauf der Trinkwasserleitungen sind durch fachgemäße Erkundungsmaßnahmen, wie bspw. Ortung, Such- bzw. Handschachtung, festzustellen. Bei nicht bekannter Lage der Leitungen ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die den Bestandsplänen zu entnehmenden Angaben hinsichtlich Lage und Maß sind unverbindlich. Abweichungen sind</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			nicht ausgeschlossen. Es ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DVGW-Regeln, sind zwingend einzuhalten.“
20	<p>Abwasserzweckverband „Planetal“ Ernst-Thälmann-Straße 59 14822 Brück</p> <p><u>Schreiben vom 19.02.2025</u></p> <p>„Bezugnehmend auf das o.g. Bauvorhaben erhalten Sie anliegend die Leitungspläne zur Baumaßnahme: „Linthe, Ringstr. 19, A9“.</p> <p>Aktuell liegen keine Abwasserleitungen von uns an.</p> <p>Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen unter Beachtung folgender Hinweise unsererseits keine grundsätzlichen Einwände:</p> <ul style="list-style-type: none"> * die Lage der vorh. Abwasserhauptleitung sowie kreuzende Hausanschlüsse sind zu beachten. * Die Trassenführung richtet sich nach der vorh. Abwasserleitung. * Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen, usw.) festzustellen. <p>Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind.</p> <p>Mit Abweichungen muss gerechnet werden.</p> <p>Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen.</p> <p>Es ist insbesondere das Technische Regelwerk des DVGW als allgemein anerkannte Regel der Technik zu beachten.</p> <p>Bei Unstimmigkeiten ist eine Absprache vor Ort mit unserem Mitarbeiter, Herrn Tietz, erforderlich Tel. 0172/1321806.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Wir hoffen Ihnen geholfen zu haben. Sollten sich weitere Fragen ergeben, können Sie sich gern an uns wenden.“</p>		
21	<p>Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ (Borkwalde, Linthe, Golzow, Planebruch) Brandenburger Straße 66a 14778 Golzow</p> <p><u>Schreiben vom 17.02.2025</u></p> <p>„aus Sicht des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ gibt es zum geplanten Vorhaben keine Einwände, da Anlagen die der Unterhaltungspflicht des Verbandes unterliegen, hierbei nicht berührt werden.</p> <p>Dies gilt sowohl für die:</p> <ul style="list-style-type: none"> · 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „ENERGIEPARK LINTHE“, <p>als auch für die:</p> <ul style="list-style-type: none"> · AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES MIT VORHABEN- UND ERSCHLIESΣUNGSPLAN „ENERGIEPARK LINTHE“ .“ 		
22	<p>Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ (Borkheide, Borkwalde, Brück, Linthe) Am Anger 13 14959 Trebbin</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
23	<p>GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig</p> <p><u>Schreiben vom 20.02.2025</u></p> <p>„bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung																				
	<p>zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgaspeicher Peissen GmbH</td> <td>Bernburg/OT Peissen</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunfts Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunfts Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH²</td> <td>Leipzig</td> <td>betroffen</td> <td>ONTRAS</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunfts Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>1) Die Ferngas Netzesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgaspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein	Ferngas Netzesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein		
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgaspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein																				
Ferngas Netzesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS																				
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein																				

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	 <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p> <p>Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.141358, 12.773452</p> <p>Anhang - Auskunft: Allgemein zum Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Energiepark Linthe" der Gemeinde Linthe OT Linthe - Entwurf PE-Nr.: 01710/25 Reg.-Nr.: 07838/22 Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung															
	<p>Anhang - ONTRAS Gastransport GmbH Stellungnahme zum Verfahren zum Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Energiepark Linthe" der Gemeinde Linthe OT Linthe - Entwurf PE-Nr: 01710/25 Reg.-Nr.: 07838/22</p> <p>Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers.</p> <p>Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):</p> <table border="1" data-bbox="184 632 1140 933"> <thead> <tr> <th>Anlagenotyp</th><th>Anlagen-kenn-zeichen</th><th>DN</th><th>Schutz-streifen-breite (in m)</th><th>Zuständig</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ferngasleitung (FGL)</td><td>202.06</td><td>400</td><td>6,00</td><td>ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Ketzin</td></tr> <tr> <td>Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör</td><td></td><td></td><td></td><td>Schilderpahl (SP), Schilderpahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Banderder, Gleichrichterschrank</td></tr> </tbody> </table> <p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.</p> <p>Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p> <p>Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p> <p>1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.</p>	Anlagenotyp	Anlagen-kenn-zeichen	DN	Schutz-streifen-breite (in m)	Zuständig	Ferngasleitung (FGL)	202.06	400	6,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Ketzin	Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör				Schilderpahl (SP), Schilderpahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Banderder, Gleichrichterschrank	<p>Die Hinweise der ONTRAS Gastransport GmbH waren bereits größtenteils im vorgelegten Entwurf enthalten. Die ergänzenden Hinweise werden als Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	<p>Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die ergänzenden Hinweise der ONTRAS Gastransport GmbH, wie folgt in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen: „ONTRAS Gastransport GmbH Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen A2 (Nutzung Schutzstreifen als Grünland) sowie A4 und A5 (Pflanzungen) sind insbesondere die Abschnitte III/1., III/2. und III/6 der Schutzanweisung „Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS Gas-transport GmbH“ zu beachten.“</p>
Anlagenotyp	Anlagen-kenn-zeichen	DN	Schutz-streifen-breite (in m)	Zuständig														
Ferngasleitung (FGL)	202.06	400	6,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Ketzin														
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör				Schilderpahl (SP), Schilderpahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Banderder, Gleichrichterschrank														

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>2. Die o.g. Ferngasleitung ist mit entsprechender Beschriftung als eine mit einem Leitungsrecht belastete, nicht überbaubare Fläche in Ihren Unterlagen eingetragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus.</p> <p>3. Mit Blick auf mögliche Interessenberührungen durch Überfahrungen sowie Parallelführung oder Kreuzung geplanter Kabelanlagen einschließlich bauzeitlicher Einwirkungen, verweisen wir insbesondere auf die Beachtung der Abschnitte III/1. bis III/4. der beigefügten Schutzanweisung.</p> <p>Die Zufahrt zu den o.g. Anlagen ist auch innerhalb der geplanten Einzäunung jederzeit zu gewährleisten (bauzeitlich und im Regelbetrieb),</p> <p>4. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtfrei ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig.</p> <p>5. Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen A2 (Nutzung Schutzstreifen als Grünland) sowie A4 und AS (Pflanzungen) gibt es bei Beachtung beiliegender Schutzanweisung, insbesondere Abschnitte III/1., III/2. und III/6., keine Einwände.</p> <p>6. Bei den Ausgleichsmaßnahmen A1, A3, A6 und A7 gibt es keine Interessenberührungen und daher keine Einwände.</p> <p>7. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>8. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.“</p>		
24	<p>NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG Regionalzentrum Brandenburg Großbeerenerstraße 181-183 14482 Potsdam</p> <p><u>Schreiben vom 13.02.2025</u></p> <p>„vielen Dank für Ihre Nachricht.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG zum Leitungsbestand, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich über Leico – Leitungs-check-online der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgt.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Die NBB kann kostenfrei über Leico beteiligt werden. Für mehrfache oder regelmäßige Nutzung empfehlen wir den Premiumzugang.</p> <p>Der Zugang zu Leico kann unter www.leitungs-check-online.de beantragt werden.</p> <p>Benötigen Sie Unterstützung oder Hilfe zur Nutzung von Leico, stehen Ihnen die Mitarbeiter der infrest, werktags von 8 bis 16 Uhr unter 030/2244 525 810 gern zur Verfügung.</p> <p>Ihre Nachricht wird nicht weitergeleitet oder bearbeitet!"</p> <p><u>Schreiben vom 19.02.2025 - über infrest-Leitungsabfrage</u></p> <p>„die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG, der Stadtwerke Forst GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH und der Gasversorgung Zehdenick GmbH. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen. Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leistungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung für alle laut Planwerk betroffenen Anlagen zu beachten und noch folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p> <p>Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die NBB unverzüglich unter der Telefonnummer (030) 81876 1890 oder einsatzplanung@nbb-netzgesellschaft.de, zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält.</p> <p>Der Ansprechpartner für Fragen zu Abstimmungen für Baumaßnahmen im Bereich von Kabel- und Kabelrohranlagen ist die GDMcom, Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation, Servicecenter Nord, Knoblaucher Chaussee, 14669 Ketzin. Weiterhin bitten wir Sie als Bauausführenden, vor Baubeginn alle erforderlichen Informationen, zum Beispiel der Termin des Baubeginns, die Bauzeit und mögliche Kabel-/Systemausfälle, an das Technische Managementcenter</p>	<p>Die Hinweise werden als Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	<p>Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die Hinweise der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, wie folgt in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <p>„NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (NBB)</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>der GDMcom über Tel. (0341) 3504-333, Fax (0341) 443-2425, E-Mail hotline@gdmcom.de weiter zu geben.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.“</p>		<p>pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass die Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p> <p>Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die NBB unverzüglich unter der Telefonnummer (030) 81876 1890 oder einsatzplanung@nbb-netzgesellschaft.de, zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält.</p> <p>Der Ansprechpartner für Fragen zu Abstimmungen für Baumaßnahmen im Bereich von Kabel- und Kabelrohranlagen ist die GDMcom, Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation, Servicecenter Nord. Die Bauausführenden werden gebeten, vor Baubeginn alle erforderlichen Informationen, zum Beispiel der Termin des Baubeginns, die Bauzeit und mögliche Kabel-/Systemausfälle, an das Technische Managementcenter der GDMcom weiter zu geben.“</p>
25	E.DIS AG Langewahler Straße 60 15517 Fürstenwalde <u>Schreiben vom 17.02.2025 - über infrest-Leitungsabfrage</u>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung																																																						
	<p>„anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich keine Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH. Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; vertical-align: bottom;">Sparte</th> <th style="text-align: center; vertical-align: bottom;">Sparten- pläne aus- gegeben</th> <th style="text-align: center; vertical-align: bottom;">Sicher- heitsrel. Einbauten</th> <th style="text-align: center; vertical-align: bottom;">Sperr- flächen</th> <th style="text-align: center; vertical-align: bottom;">Leeraus- kunft</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gas:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-BEL:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-NS:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-MS:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-HS:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Telekommunikation:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Fernwärme:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center; vertical-align: bottom;">Dokumente</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: left; vertical-align: bottom;">Indexplan:</td> <td style="text-align: center; vertical-align: bottom;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: left; vertical-align: bottom;">Vermessungsdaten:</td> <td style="text-align: center; vertical-align: bottom;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="text-align: left; vertical-align: bottom;">Gesamtmedienplan:</td> <td style="text-align: center; vertical-align: bottom;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: left; vertical-align: bottom;">Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:</td> <td style="text-align: center; vertical-align: bottom;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="text-align: left; vertical-align: bottom;">Skizze:</td> <td style="text-align: center; vertical-align: bottom;"><input type="checkbox"/></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung/ Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.“</p>	Sparte	Sparten- pläne aus- gegeben	Sicher- heitsrel. Einbauten	Sperr- flächen	Leeraus- kunft	Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Dokumente		Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>	Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>	Skizze:	<input type="checkbox"/>				
Sparte	Sparten- pläne aus- gegeben	Sicher- heitsrel. Einbauten	Sperr- flächen	Leeraus- kunft																																																					
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																					
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																					
Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																					
Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																					
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																					
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																					
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																					
Dokumente																																																									
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>																																																						
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>																																																						
Skizze:	<input type="checkbox"/>																																																								
26	<p>50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin</p> <p><u>Schreiben vom 07.03.2025</u></p> <p>„Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten. Nach Prufung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu</p>																																																								

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.“</p> <p><u>Schreiben vom 17.02.2025 - über infrest-Leitungsauskunft</u></p> <p>„Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskunftsportal erforderlich. Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift. Die Stellungnahme ist somit gültig.“</p>		
27	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost Produktion Technische Infrastruktur 32 Wilhelm-Bartelt-Straße 2 16816 Neuruppin</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
28	<p>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam</p> <p><u>Schreiben vom 21.03.2025</u></p> <p>„die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachträglich ihre Stellungnahme zum o.g. Verfahren: Wir unterstützen die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung. Allerdings sind geeignete Standorte für Flächensolaranlagen auszuwählen und naturschutzrechtliche Belange zu beachten. Unsere Stellungnahme vom 21.06.2023 (siehe Anhang) behält weiterhin ihre Gültigkeit. Die Maßnahme V3 auf Seite 60 des vorhabenbezogenen Bebauungsplans/ Umweltberichts besagt: „Sofern Baustellen-vorbereitende Maßnahmen nicht im o.g. Zeitraum fertiggestellt werden können, sind in der Folgezeit durch die zu bestellende ökologischen Baubegleitung ad-hoc-Kontrollen auf Besatz aktuell anvisierter Arbeitsflächen durchzuführen.“ Die Baustellenvorbereitende Maßnahmen müssen im angegebenen Zeitraum durchgeführt werden. Sollten die Maßnahmen nicht im genannten Zeitraum fertiggestellt werden können, ist der nächstmögliche Zeitraum abzuwarten. Die ad-hoc-Kontrollen auf Besatz sind durch die ökologische Baubegleitung auch in der Gestattungszeit des § 39 BNatSchG durchzuführen, um eine Verletzung und/oder Tötung von Individuen zu vermeiden. Bei der Abtragung des Oberbodens ist auf den Artenschutz (Amphibien, Reptilien, Igel) zu achten und entsprechende Kartierungen und Kontrollen müssen vor dem Abtrag durchgeführt werden. Die spätere Mahd ist zeitlich und in der Intensivität an die vorkommenden Arten und deren Brutzeiten/Fortpflanzungsperioden anzupassen. Insbesondere auf bodenbrütende Vogelarten ist zu achten und wir empfehlen nur eine teilweise Mahd durchzuführen, sodass Habitate kleinflächig erhalten bleiben und eine Wiederbesiedlung der gemähten Flächen besser gewährleistet werden kann. Die Mahd sollte extensiv, vorzugsweise mit Schafen und Ziegen, durchgeführt werden. Bei der Anpflanzung von Hecken sollten drei- bis fünfstämmig Hecken angelegt werden, um eine ökologische Wertigkeit zu gewährleisten. Zudem sollten zum Artenschutz Lesesteinhaufen, Ansitzwarten und Insektenhotels sowie Wildobst und Hochstammobstgehölze regionaltypischer Arten integriert werden. Alternativ empfehlen wir die Anlage von Totholz- oder Benjes-Hecken. Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in</p>	<p>Bei den bauvorbereitenden Maßnahmen und auch den Bauarbeiten selbst sind die Verbote des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht betroffen. Die ad hoc-Kontrollen begründen sich aus dem besonderen Artenschutz n. § 44 BNatSchG. Eine Kontrolle innerhalb der Gestattungszeiten ist deshalb obsolet, da die Gefahr der Verletzung von Tieren augenscheinlich ausgeschlossen ist (Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Hibernationsquartiere mit immobilen Tieren sind nicht betroffen, winteraktive Tiere sind agil). Ein Abtrag von Oberböden findet nicht statt. Auf den offenen Grünlandflächen wird ein an Bodenbrüter angepasstes Mähregime festgesetzt. Lesesteinhaufen sind bereits Bestandteil des B-Plans. Die Anlage von extensiven Streuobstwiesen ist im Bereich der festgesetzten Maßnahme A4 bereits vorgesehen.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.“</p> <p><u>Schreiben vom 21.07.2023 - Bebauungsplan</u></p> <p>„die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren: Die Gemeinde Linthe beabsichtigt in der Gemarkung Linthe, Flur 6, auf einer Fläche von ca. 118 ha eine Photovoltaik-Freiflächensolaranlage (PVA) errichten zu lassen. Das Plangebiet ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche und befindet sich südwestlich der Ortslage Linthe an der Bundesautobahn A 9, die von weiteren landwirtschaftlichen Nutz- und Waldflächen tangiert wird. Aus Sicht der Naturschutzverbände spielt für das Erreichen der nationalen klima- und energiepolitischen Ziele und zur Umsetzung der Energiewende ein naturverträglicher Ausbau von PV-Anlagen eine wichtige Rolle. Zum Schutz von Natur- und Landschaft sollten v.a. Flächenkapazitäten im Innenreich (Wohn-, Industrie- u. Gewerbegebäute) ausgeschöpft werden und bevorzugt auf Flächen mit hohem Versiegelungsgrad bzw. hoher Bodenverdichtung außerhalb von Schutzgebieten errichtet werden. Auch innovative Nutzungen wie „Agri-PV-Fläche“ in Betracht gezogen werden. Naturschutzfachliche Belange müssen bei der Standortwahl je nach standortspezifischen Gegebenheiten, hinsichtlich der Größe und Gestaltung der PV-Freiflächenanlagen und bei der Errichtung, dem Bau und dem Betrieb, der Umsetzung von Aufwertungsmaßnahmen sowie bei Wartung und Rückbau der PV-Freiflächenanlagen eine entsprechende Berücksichtigung finden. Grundsätzlich sind vorhandenen Landschaftsstrukturen zu erhalten, aufzuwerten und zu ergänzen. Aus Natur- und Landschaftsschutzsicht sollten PV-Freiflächenanlagen bevorzugt auf Flächen mit hohem Versiegelungsgrad bzw. hoher Bodenverdichtung errichtet werden. Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild und ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus (Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsflächen besonders geschützter Arten) sind für die Bebauung von PV-Freiflächenanlagen auszusparen. Aus dem Umweltbericht (S.14 ff.) ist zu entnehmen, dass das Gebiet für die</p>	<p>Der Standort des geplanten Vorhabens ist unter der Prämisse des notwendigen Ausbaus der regenerativen Energien aufgrund der Lage unmittelbar neben der A9, der Beanspruchung ausschließlich von Intensivackerflächen und einer jungen Ackerbrache, wegen fehlender Sichtverbindungen zu Siedlungen und der Lage außerhalb von Natur-/Landschaftsschutzgebieten im Vergleich zu Alternativstandorten als umweltverträgliche Ausbauvariante zu betrachten. Die Auswirkungen auf Arten werden durch Vermeidungs- und Ausgleismaßnahmen kompensiert. Artenrechtliche Verbotstatbestände n. §§ 19 und 44 BNatSchG können so ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den zuständigen Fachgutachter zur Berücksichtigung im Umweltbericht weitergeleitet. Die Ergebnisse des Umweltberichtes und die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden in die Planunterlagen eingestellt.</p>	<p>Die Gemeindevorstellung beschließt, wie dargelegt, den Umweltbericht, den Maßnahmenplan und die Maßnahmenblätter gem. der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde anzupassen und die Ergebnisse in die Planunterlagen zu übernehmen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Avifauna im Allgemeinen als Nahrungshabitat, gerade für Großvögel wie Kornweihe, Merlin, Raufußbussard und im Besonderen für Feldlerchen (>10 BP) als Brutraum einen hohen Stellenwert besitzt.</p> <p>Gerade im Hinblick weiterer Überbauungen von offenen Landschaftsbereichen im näheren Umfeld (u.a. BP „PV Rasthof Fläming Nord - Grabow“) kommt diesen Offenlandbereichen zunehmend mehr Bedeutung zu.</p> <p>PV-Freiflächenanlagen stellen aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.d.R. einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Da durch PV-Freiflächenanlagen Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tierarten aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden, können die daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf die Fauna nicht abgeschätzt werden.</p> <p>Der bereits nachgewiesene Rückgang der Artenvielfalt wird durch Lebensraumverluste in Folge von Überbauung und Nutzungsänderungen wissentlich weiter vorangetrieben.</p> <p>Der Schutz der Biodiversität ist ein Gemeinwohlziel, das deutlich stärker in allen Lebensbereichen Berücksichtigung finden muss. Deshalb sollte auch die Planung darauf abzielen, den Arten-/Natur/Landschaftsschutz neben der Bebauung gleichberechtigt zu betrachten.</p> <p>Es werden hier Bedenken angemeldet, da die Planfläche, wenn auch nur zeitlich begrenzt, der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird und für den Landschaftsraum bereits eine Vielzahl ähnlicher Planvorhaben bestehen.</p> <p>Wir bitten um die weitere Einbeziehung in das Verfahren und die Zustellung des Abwägungsergebnisses mit Verweis auf §3 Abs. 1 UIG, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de“</p>		
29	<p>Bad Belzig Kur GmbH Am Kurpark 15 14806 Bad Belzig</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
30	<p>Amt Brück – Abt. Brandschutzes Ernst-Thälmann-Str. 59 14822 Brück</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p>Mit dem Träger des Brandschutzes</p>	<p>Die Gemeindevertretung beschließt die Beschreibung der Auswirkungen auf die</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
		wurden im Rahmen des Verfahrens Regelungen zur Sicherung des Brandschutzes getroffen, welche direkt in das Brandschutzkonzept, in den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie in den städtebaulichen Vertrag eingeflossen sind. Im Rahmen der frühzeitigen und der förmlichen Beteiligung sind jedoch keine Stellungnahmen fristgerecht abgegeben worden.	die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in der vorgelegten Begründung zum vorhabenbezogenen Bauungsplan, wie folgt anzupassen: „Mit dem Träger des Brandschutzes wurden im Rahmen des Verfahrens Regelungen zur Sicherung des Brandschutzes getroffen, welche direkt in das Brandschutzkonzept, in den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie in den städtebaulichen Vertrag eingeflossen sind.“
31	<p>1&1 Versatel Deutschland GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 27.02.2025 - über infrest-Leitungsauskunft</u></p> <p>„vielen Dank für die Mitteilung über Ihre geplante Baumaßnahme zum o. g. Bauvorhaben. Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug. Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1 &1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind. Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabel-anlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden. Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung.“</p>		
32	DNS:NET Internet Service GmbH		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Schreiben vom 17.02.2025 - über infrest-Leitungsauskunft</u></p> <p>„vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens. In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.“</p>		
33	<p>Enerparc AG</p> <p><u>Schreiben vom 17.02.2025 - über infrest-Leitungsauskunft</u></p> <p>„in der von Ihnen geplanten Baumaßnahme befinden sich keine Bestandsmedien der Enerparc AG“</p>		
34	<p>NGN Fiber Network GmbH & Co. KG</p> <p><u>Schreiben vom 18.02.2025 - über infrest-Leitungsauskunft</u></p> <p>„anbei senden wir Ihnen unsere Trasse zu o.g. Baumaßnahme. Durch die oben genannte Maßnahme kommen Sie in den Schutzstreifen unserer Anlagen (Fernleitungsnetz für Telekommunikation). Sie erhalten unsere entsprechenden Planunterlagen zur Information und zur Beachtung. Der Beginn der Arbeiten im Bereich unseres Schutzstreifens ist zwei Wochen vorher bei uns anzumelden. Wir stehen Ihnen zur Klärung technischer Fragen und für eine evtl. notwendige Trasseneinweisung bzw. Absprache vor Ort (ggf. gegen Kostenerstattung) zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten Planunterlagen sind bei Ihren Arbeiten unbedingt zu berücksichtigen. Unterschiedliche Leitungsstufen und/oder Änderungen im Verlauf der Leitungen/ Leerrohre begründen kein Mitverschulden der NGN Fiber Network GmbH & Co. KG bei Beschädigungen der Anlagen. Deshalb sind im Bereich von Kreuzungen und/oder Parallelverlauf mit NGN-Anlagen Lagebestimmungen unserer Trasse vorzunehmen. Dabei ist beim Parallelverlauf ein Mindestabstand von 1 m zur NGN-Telekommunikationstrasse einzuhalten. Nachdem Ihre Maßnahmen beendet sind, bitten wir Sie uns die Bestandspläne im Maßstab 1:1000 für Kreuzungs- bzw. Querungsstellen NGN in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Als Anlage zum Schreiben ist das Merkblatt „Hinweise zum Schutz unterirdischer Glasfaseranlagen“ beigefügt, welches zu beachten ist. Die Einhaltung der genannten Bedingungen ist von Ihnen zu überwachen.“</p>	<p>Die Hinweise werden als Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	<p>Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die Hinweise der NGN Fiber Network GmbH & Co. KG, wie folgt in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen: „NGN Fiber Network GmbH & Co. KG Durch Maßnahme tangiert den Schutzstreifen der NGN-Anlagen (Fernleitungsnetz für Telekommunikation). Der Beginn der Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens ist zwei Wochen vorher anzumelden. Zur Klärung technischer Fragen und für eine evtl. notwendige Trasseneinweisung bzw. Absprache vor Ort (ggf. gegen Kostenerstattung) steht die NGN Fiber Network GmbH & Co. KG zur Verfügung. Die über die Trassenauskunft zur Verfügung gestellten Planunterlagen sind bei den Arbeiten unbedingt</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Wir bitten Sie, uns den Erhalt der Planunterlagen schriftlich per E-Mail zu bestätigen.</p> <p>Der AN muss sich alle Kenntnisse verschaffen, welche die sichere Bewältigung der auszuführenden Arbeiten voraussetzt. Insbesondere ist er verpflichtet, sich Gewissheit über den Verlauf aller möglichen Leitungen zu verschaffen, bevor mit dem Bau genommen wird. Hilft eine nur in der allgemeinen Form eines Lageplans erfolgte Auskunft des zuständigen Versorgungsunternehmens dem AN nicht vollständig weiter, hat sich der Tiefbauunternehmer die erforderliche Gewissheit selbst durch entsprechend geeignete Maßnahmen die unter Verzicht auf den Einsatz schwerer Geräte - wie z.B. Bagger - vorgenommen werden müssen, zu verschaffen, etwa durch Probebohrungen oder Ausschachtungen von Hand in dem Bereich, den seine Tiefbaufirma ausheben will (BGH, Urteil vom 20.12.2005, Az.: VI ZR 33/05).“</p>		<p>zu berücksichtigen. Unterschiedliche Leitungstiefen und/oder Änderungen im Verlauf der Leitungen/ Leerohre begründen kein Mitverschulden der NGN Fiber Network GmbH & Co. KG bei Beschädigungen der Anlagen. Deshalb sind im Bereich von Kreuzungen und/oder Parallelverlauf mit NGN-Anlagen Laagebestimmungen der Trasse vorzunehmen. Dabei ist beim Parallelverlauf ein Mindestabstand von 1 m zur NGN-Telekommunikationstrasse einzuhalten. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird darum gebeten die Bestandspläne im Maßstab 1:1000 für Kreuzungs- bzw. Querungsstellen NGN in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Das Merkblatt „Hinweise zum Schutz unterirdischer Glasfaseranlagen“ der NGN Fiber Network GmbH & Co. KG ist zu beachten. Die Einhaltung der genannten Bedingungen ist durch den/die Vorhabenträger/in zu überwachen.“</p>
35	<p>PRIMAGAS Energie GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 17.02.2025 - über infrest-Leitungsauskunft</u></p> <p>„hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden.</p> <p>Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.</p> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift.“</p>		
36	<p>PYUR - Tele Columbus Betriebs GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 17.02.2025 - über infrest-Leitungsauskunft</u></p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>„wir bestätigen den Eingang Ihrer Anfrage vom 17.02.2025 In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Erdkabelanlagen der Tele Columbus Gruppe. Gültigkeit dieses Schachtscheins: 6 Monate nach Ausstellungsdatum. Sofern zwischen der Einreichung der Planungsunterlagen und Baubeginn mehr als 6 Monate liegen, müssen Sie zwingend vor Baubeginn einen aktuellen Schachtschein anfordern.“</p>		
37	<p>Tyczka Energy GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 17.02.2025 - über infrest-Leitungsauskunft</u></p> <p>„die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum. Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum. Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Montanen ab Ausstellungstag. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.“</p>		
38	<p>Vodafone West GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 17.02.2025 - über infrest-Leitungsauskunft</u></p> <p>„Wir weisen darauf hin, dass im angefragten Bereich Glasfaser-Kabel von Fremdfirmen liegen. Bitte beachten Sie beiliegendes Kartenmaterial und die Kabelschutzanweisung. Wir weisen darauf hin, dass sich im angefragten Bereich Versorungsanlagen anderer Unternehmen befinden könnten und bitten um besondere Vorsicht. Bitte beachten Sie beiliegendes Kartenmaterial und die Kabelschutzanweisung. Die Planauskunft gilt für ganz Deutschland im Auftrag der Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH. Für weitere Vodafone-Gesellschaften ist ein zusätzliche Planauskunft einzuholen über: https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/hilfe/planauskunft/“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Stellungnahme Nr. 34 (NGN Fiber Network GmbH & Co. KG).</p>	